

**S t r a f r e c h t, Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluß,
27.11.15**

Das OLG Oldenburg hat wie folgt entschieden:

Ein Konsument von Cannabis darf am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn er sicherstellen kann, den Grenzwert von 1,0 ng/ml THC nicht mehr zu erreichen.

Dies erfordert ggfs. ein mehrtägiges Warten zwischen THC-Konsum und Fahrtantritt

- OLG Oldenburg, Beschl. V. 4.8.15, 2 Ss OWi 142/15 -.

Aachen, den 27.11.15

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt